

Nach Mitteilung des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. können die Beihilfestellen als anteilig Zahlungsverpflichtete nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 c SGB VI die sich ergebenden Änderungen der abzuführenden Beiträge berücksichtigen, ohne dass es einer neuen Bescheinigung der privaten Krankenversicherung über die Höhe der maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegekraft bedarf. Dazu müssen die aufgrund der bisherigen Werte von den Beihilfestellen im Jahr 2022 ermittelten Zahlbeträge an die Rentenversicherungsträger bei Pflege Tätigkeit in den alten Ländern mit dem Faktor **1,031914894** und in den neuen Ländern mit dem Faktor **1,044444444** multipliziert werden. Diese Faktoren spiegeln die Änderung des Rentenversicherungsbeitrages im Verhältnis zum Vorjahr wider.

Die Aufteilung der Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen im Jahr 2023 ist durch die Deutsche Rentenversicherung Bund wie folgt festgelegt worden:

- **52,405 %** an den für den Sitz der Festsetzungsstelle zuständigen Regionalträger und
- **47,595 %** an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Die ab dem 1. 1. 2023 gültigen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegekräfte lauten wie folgt:

monatlicher Beitrag 2023 in EUR	
alte Länder	neue Länder
44,14	42,77

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBL Nr. 1/2023 S. 12

Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte

Bek. d. MF v. 28. 12. 2022 — VD4 86 00/1 —

Nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte vom 16. 3. 1974 für Angestellte bzw. für Arbeiter, die gemäß der Anlage 1 Teil C Nrn. 17 und 18 zum TVÜ-L fortgelten, sind die in § 3 Abs. 1 und 4 Unterabs. 3 dieser Tarifverträge genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund von § 17 Abs. 1 SGB IV in der SvEV allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Sachbezugswert ist vom 1. 1. 2023 an von bisher 241,00 EUR auf 265,00 EUR monatlich erhöht worden (Änderung des § 2 SvEV durch Verordnung vom 22. 12. 2022 [BGBl. I S. 2431]).

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte ist daher ab 1. 1. 2023 in folgender Fassung anzuwenden:

„Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	EUR je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	8,90
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	9,86

Wertklasse	Personalunterkünfte	EUR je m ² Nutzfläche monatlich
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	11,28
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	12,54
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	13,36.“

In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge ist der Betrag „4,85 EUR“ durch den Betrag „5,33 EUR“ zu ersetzen.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBL Nr. 1/2023 S. 13

G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für durch Ausgabensteigerungen in ihrer Existenz bedrohte kleine und mittlere Unternehmen als Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine („Wirtschaftshilfe KMU Niedersachsen“)

Erl. d. MW v. 1. 1. 2023 — 35-3232 —

— VORIS 77000 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Billigkeitsleistungen gemäß § 53 LHO als freiwillige Zahlung des Landes.

Ziel der „Wirtschaftshilfe KMU Niedersachsen“ ist es, die durch die Ausgabensteigerungen für Energie als Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine in ihrer Existenz bedrohten kleinen und mittleren Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen im Haupterwerb zu unterstützen, damit Betriebsaufgaben und damit verbundener Arbeitsplatzabbau verhindert werden kann.

1.2 Die Gewährung der Billigkeitsleistung als „Wirtschaftshilfe KMU Niedersachsen“ erfolgt auf der Grundlage der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine („BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 23. 11. 2022 (BAnz AT 06.12.2022 B1) — im Folgenden: BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 — in der jeweils geltenden Fassung. Es sind sämtliche Regelungen der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 einzuhalten.

1.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung. Die Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

Durch die Billigkeitsleistungen werden als Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine jene durch die Antragstellenden zu tragenden Ausgabensteigerungen für Energie anteilig ausgeglichen, die über eine Verdopplung hinausgehen und damit den wirtschaftlichen Betrieb des Unternehmens i. S. von Nummer 4.2 besonders belasten.

3. Antragsberechtigte

3.1 Für die „Wirtschaftshilfe KMU Niedersachsen“ sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) antragsberechtigt, für die eine Bestätigung der wirtschaftlichen Tätigkeit im Hauptwerb durch entsprechende Gewerbeanmeldung vorliegt.

Für die Unternehmensdefinition („KMU-Eigenschaft“) ist Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1; Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39), und das daraus abgeleitete KMU-Prüfschema maßgeblich.

3.2 Antragsberechtigt sind rechtlich selbstständige Unternehmen mit Sitz in Niedersachsen, bei denen über 50 % der Lohnsumme an niedersächsischen Betriebsstätten/Standorten entstehen.

3.3 Folgende Unternehmen sind explizit nicht antragsberechtigt (Ausschlusskriterien):

- Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt geführt werden,
- Unternehmen mit Hauptsitz außerhalb Niedersachsens,
- Unternehmen, die eine Förderung aus dem Energiekostendämpfungsprogramm (EKDP) des Bundes erhalten,
- Unternehmen, die nach dem 28. 2. 2022 gegründet wurden,
- öffentliche Unternehmen — als öffentliche Unternehmen gelten Unternehmen, die sich im Mehrheitsbesitz (über 50 % der Anteile oder der Stimmrechte) des Landes, des Bundes, einer Kommune, einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder eines anderen öffentlichen Unternehmens befinden,
- Unternehmen, gegen die die Europäische Union (EU) Sanktionen verhängt hat, also etwa Unternehmen, die
 - in den Rechtsakten, mit denen diese Sanktionen verhängt werden, ausdrücklich genannt sind,
 - im Eigentum oder unter Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, oder
 - in Wirtschaftszweigen tätig sind, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, soweit die Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden.

3.4 Eine Antragsberechtigung liegt nur vor, wenn für das antragstellende Unternehmen kein Eröffnungsantrag für ein Insolvenzverfahren vorliegt und im Zeitpunkt der Antragstellung keine Insolvenzantragspflicht bestand.

4. Voraussetzungen für die Billigkeitsleistung

4.1 Das antragstellende Unternehmen muss in der Gesamtbetrachtung der Beschaffungsausgaben für Energie im Zeitraum Juli bis Dezember 2022 gegenüber dem Vorjahreszeitraum einen über die Verdopplung hinausgehenden Ausgabeanstieg von mindestens 3 000 EUR (netto) aufweisen, der kausal auf die Folgen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine zurückzuführen ist. Entsprechende Belege in Form von Eingangsrechnungen sind für den Förderzeitraum und für den Vergleichszeitraum des Vorjahres vorzuhalten und der Bewilligungsstelle auf Anforderung zu übersenden. Das antragstellende Unternehmen bestätigt die Kausalität zur militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine.

4.2 Vom Antragsteller muss bestätigt werden, dass das Unternehmen ohne eine Hilfe in seiner wirtschaftlichen Existenz absehbar bedroht oder massiv beeinträchtigt ist. Dieses Kriterium ist i. S. dieser Richtlinien erfüllt, wenn der Cashflow oder die Einnahme-Überschuss-Rechnung für den Zeitraum Juli bis November 2022 mindestens einen Fehlbetrag in Höhe der beantragten Hilfe aufweist. Entsprechende von einem prüfenden Dritten (Steuerberaterin oder Steuerberater oder vergleichbar) bestätigte Belegunterlagen sind der Bewilligungsstelle auf Anforderung zu übersenden. Bei Anträgen auf einen Förderbetrag ab 100 000 EUR ist die Vorlage bestätigter Belegunterlagen obligatorisch.

4.3 Als Cashflow i. S. dieser Richtlinien wird die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes am 30. 11. 2022 gegenüber dem 1. 7. 2022 herangezogen. Zum Zahlungsmittelbestand werden sämtliche Barmittel, sämtliche Bankguthaben und sämtliche Geldersatzmittel (Schecks, Wechsel) des antragstellenden Unternehmens hinzugerechnet.

4.4 Vom antragstellenden Unternehmen ist zu versichern, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung der Fortbestand des Unternehmens unter Berücksichtigung einer gewährten Billigkeitsleistung gesichert erscheint und betriebsbedingte Kündigungen 2023 nicht vorgesehen sind (positive Fortführungsprognose), sodass die im Antrag entsprechend Nummer 6.3 genannte Anzahl der Dauerarbeitsplätze und der Ausbildungsplätze erhalten werden soll.

5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Der Förderzeitraum umfasst den Zeitraum vom 1. 7. bis zum 31. 12. 2022.

5.2 Bemessungsgrundlage für die Billigkeitsleistung ist der zwischen Juli und Dezember 2022 über eine Verdopplung hinausgehende Ausgabeanstieg für Energie. Die über die Verdopplung hinausgehende förderfähige Ausgabensteigerung muss mindestens 3 000 EUR (netto) betragen. Es sind Nettopreise heranzuziehen, da das Umsatzsteuergesetz einen Abzug der Vorsteuer ermöglicht.

5.3 Auf den berücksichtigungsfähigen Ausgabeanstieg nach Nummer 5.2 wird durch die Billigkeitsleistung ein anteiliger Ausgleich in Höhe von maximal 80 % vorgenommen. Der Förderhöchstbetrag je antragstellendem Unternehmen liegt bei 500 000 EUR.

5.4 Sind mehrere Unternehmen miteinander verbunden, ist die Summe der Zuschüsse an diese Unternehmen ebenfalls auf maximal 500 000 EUR gedeckelt.

5.5 Die Billigkeitsleistung ist für die Kompensation der zu tragenden Ausgabensteigerungen einzusetzen.

5.6 Die jeweils zuständige Finanzbehörde wird von der Bewilligungsstelle über die Höhe der Zahlung informiert. Das antragstellende Unternehmen gibt für die Überweisung der Billigkeitsleistung nur die bei der Finanzbehörde hinterlegte Kontoverbindung an.

5.7 Die Gewährung der Billigkeitsleistung steht unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Soweit nicht genügend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, um sämtliche dem Grunde nach zu gewährenden Zuschüsse auszahlen zu können, werden sämtliche Zuschüsse quotale gekürzt. Die Quote errechnet sich aus dem Verhältnis der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (HM) und der Summe der dem Grunde nach zu gewährenden Zuschüsse (SZ): $Quote = HM/SZ$.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

6.2 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung einschließlich Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Anträge sind ausschließlich digital über das Kundenportal der NBank bis spätestens 31. 3. 2023 zu stellen.

6.3 Im Antrag sind darzustellen und nachzuweisen:

- Entwicklung der Beschaffungsausgaben für Energie (Gegenüberstellung des Gesamtzeitraumes Juli bis Dezember 2021 zu Juli bis Dezember 2022, liegt wegen Neugründung ein vollständiger Vergleichszeitraum nicht vor, wird der Referenzzeitraum ermittelt aus dem monatlichen Durchschnitt von der Gründung bis zum 30. 6. 2022 multipliziert mit sechs),
- Entwicklung des Zahlungsmittelbestandes gemäß Nummer 4.3 (Gegenüberstellung zu den Stichtagen 30. 11. 2022 und 1. 7. 2022),
- Anzahl der Dauerarbeitsplätze und der Ausbildungsplätze.

6.4 Zur Identität der Antragstellenden sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen:

- Name der vertretungsberechtigten Person, Firma und Sitz des antragstellenden Unternehmens,
- Steuernummer des antragstellenden Unternehmens,
- zuständiges Finanzamt,
- IBAN einer der beim Finanzamt hinterlegten Kontoverbindungen,
- Angabe der Branche des antragstellenden Unternehmens anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008).

6.5 Nachdem die Antragsprüfung im Einzelfall abgeschlossen ist, zahlt die Bewilligungsstelle zunächst einen Abschlag in Höhe von 50 % des errechneten Förderbetrages aus. Sobald nach Ablauf der Antragsfrist alle Anträge geprüft sind, zahlt die Bewilligungsstelle unter Beachtung von Nummer 5.7 die Differenz zwischen endgültig ermittelter Billigkeitsleistung und bereits angewiesenem Abschlag aus. Zu einem späteren Zeitpunkt nimmt die Bewilligungsstelle nach einer risikoadequaten Stichprobe (mindestens 10 % der bewilligten Förderfälle) eine vertiefte Prüfung unter Anforderung ergänzender Unterlagen vor.

6.6 Billigkeitsleistungen, Zuschüsse anderer Finanzgeber, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Unterstützungsprogramme der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen im Zusammenhang mit den Kriegsfolgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Kombination mit diesen ist bis zum Höchstbetrag nach § 1 der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 zulässig. Die Antragstellenden sind verpflichtet, die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen, soweit diese Leistungen einzeln oder zusammen zu einer Überkompensation des berücksichtigungsfähigen Ausgabeanstiegs nach Nummer 5.2 führen.

Sofern zukünftige Programme des Landes, des Bundes oder von Kommunen mit gleichem/ähnlichem Zweck in Anspruch genommen werden, ist die über diese Richtlinien erhaltene Billigkeitsleistung anzugeben.

6.7 Die Antragstellenden erklären ihr Einverständnis, dass die Bewilligungsstelle von den Finanzbehörden Auskünfte einholen darf, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung erforderlich sind (§ 31 a AO).

Die Antragstellenden haben gegenüber der Bewilligungsstelle zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die ihr im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen kann, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.

Des Weiteren erteilen die Antragstellenden die Zustimmung für einen Datenabgleich ihrer Angaben und die Einwilligung hinsichtlich der Kontoverbindung zwischen der Bewilligungsstelle und den Finanzbehörden (§ 30 AO) sowie dem Kreditinstitut.

6.8 Zudem erklären die Antragstellenden für die Gewährung einer staatlichen Beihilfe auf der Grundlage der „BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“, dass durch die Inanspruchnahme der „Wirtschaftshilfe KMU Niedersachsen“ der beihilferechtlich nach dieser Regelung zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird. Dazu gibt das Unternehmen gegenüber der Bewilligungsstelle vor Gewährung der Billigkeitsleistung in der in § 5 Abs. 1 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 vorgesehenen Form bei Antragstellung jede Kleinbeihilfe an, die es nach dieser Regelung bisher erhalten hat.

6.9 Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Anga-

ben vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Leistungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, alle Unterlagen, die für die Gewährung der Billigkeitsleistung und für den Nachweis notwendig waren, für zehn Jahre nach Vorlage des Nachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

6.10 Der LRH ist berechtigt, bei den Leistungsempfangenden Prüfungen i. S. der §§ 91, 100 LHO durchzuführen. Prüfrechte hat im begründeten Einzelfall auch das MW.

6.11 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 vorliegen (insbesondere Höchstbetrag, Kumulierung, Aufbewahrung, Überwachung und Veröffentlichung). Sie prüft insbesondere zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge die von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen, § 5 Abs. 1 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022.

7. Sonstige Regelungen

7.1 Die Angaben im Antrag sind — soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung — subventionserheblich i. S. des § 264 StGB i. V. m. § 2 SubvG vom 29. 7. 1976 (BGBl. I S. 2037) und § 1 NSubvG vom 22. 6. 1977 (Nds. GVBl. S. 189). Die subventionserheblichen Tatsachen sind vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen und eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen zu verlangen. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben müssen die Antragstellenden mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.

7.2 Die im Rahmen der „Wirtschaftshilfe KMU Niedersachsen“ erhaltenen Leistungen sind als Betriebseinnahmen nach den allgemeinen ertragsteuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden elektronisch von Amts wegen über die den Leistungsempfangenden jeweils gewährte Billigkeitsleistung unter Benennung des Leistungsempfangenden; dabei sind die Vorgaben der AO, MV sowie etwaiger anderer steuerrechtlicher Regelungen zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2023 sind Leistungen aus der „Wirtschaftshilfe KMU Niedersachsen“ nicht zu berücksichtigen. Als echte Zuschüsse sind die Hilfen nicht umsatzsteuerbar.

7.3 Die Antragstellenden erklären sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zweck der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Anschrift) sowie die ggf. erforderlichen Angaben zum Unternehmen und über die Höhe der Billigkeitsleistung in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Programms weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder im Nachgang widerrufen, führt dies dazu, dass keine Billigkeitsleistung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)